

# Handbuch Schulsekretariat – Recht & Verwaltung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 09.11.2016 – 20 UF 123/16

Gemeinsame elterliche Sorge – Schulische Entscheidungen als Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

## Sachverhalt

Die Eltern eines minderjährigen Kindes lebten getrennt und übten die elterliche Sorge gemeinsam aus. Das Kind lebte überwiegend bei einem Elternteil. Zwischen den Eltern bestand Streit über eine grundlegende schulische Entscheidung, insbesondere über den Schulbesuch bzw. einen Schulwechsel des Kindes. Ein Elternteil beabsichtigte, diese Entscheidung ohne Zustimmung des anderen Elternteils umzusetzen. Der andere Elternteil verweigerte seine Zustimmung mit der Begründung, dass es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handele, die nicht einseitig entschieden werden dürfe. Infolgedessen wurde das Familiengericht angerufen, um eine Klärung der Entscheidungsbefugnis herbeizuführen.

## Rechtliche Ausgangslage

Maßgeblich war § 1687 Abs. 1 BGB. Danach darf bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, nur über Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind müssen hingegen von beiden Eltern gemeinsam getroffen werden. Streitentscheidend war somit die rechtliche Einordnung der schulischen Maßnahme als Alltagsangelegenheit oder als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung.

## Entscheidung des OLG Karlsruhe

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte klar, dass grundlegende schulische Entscheidungen – insbesondere die **erstmalige Schulanmeldung, der Wechsel der Schulart oder ein Schulwechsel – regelmäßig Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** im Sinne des § 1687 Abs. 1 BGB darstellen. Solche Entscheidungen dürfen bei bestehender gemeinsamer elterlicher Sorge nicht einseitig von einem Elternteil getroffen werden. Der Umstand, dass ein Elternteil das Kind überwiegend betreut, begründet keine alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei fehlender Einigung der Eltern ist

vielmehr eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen, etwa durch Übertragung der Entscheidungsbefugnis für die konkrete Angelegenheit oder durch Ersetzung der elterlichen Zustimmung.

## Bedeutung für die Praxis von Schule und Verwaltung

Der Beschluss hat erhebliche Bedeutung für die schulische Praxis. Schulen dürfen bei gemeinsamer elterlicher Sorge keine schulischen Grundsatzentscheidungen treffen oder umsetzen, wenn keine übereinstimmenden Erklärungen beider Elternteile vorliegen. Liegt nur die Zustimmung eines Elternteils vor oder wird die Zustimmung des anderen Elternteils bestritten, ist der Vorgang auszusetzen. Die Schule ist nicht zur rechtlichen Bewertung des elterlichen Konflikts berufen, sondern hat Neutralität zu wahren und die Eltern auf eine Klärung durch das Familiengericht zu verweisen. Der Beschluss stärkt damit die Rechtssicherheit schulischer Verwaltungsentscheidungen.

# Handbuch Schulsekretariat – Recht & Verwaltung

## Fachaufsatz Nr. 12/2026

Schulanmeldung bei getrennt lebenden Eltern

Unterschriften, Nachweise und rechtliche Zuständigkeiten

---

### **1. Wann müssen beide Eltern unterschreiben?**

1.1 Nach § 1687 Abs. 1 BGB müssen getrennt lebende Eltern bei gemeinsamer Sorge alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung gemeinsam entscheiden. Dazu gehören insbesondere:

- **Erstmalige Schulanmeldung**
- **Schulwechsel**
- **Wahl der weiterführenden Schule**
- **Klassenfahrten<sup>1</sup>**
- **Einwilligungen mit rechtlicher Tragweite**

Die Rechtsprechung ordnet diese Entscheidungen eindeutig als nicht-alltäglich ein. So bestätigt etwa das OLG Karlsruhe, dass der Schulwechsel eine erhebliche Angelegenheit ist und daher die Zustimmung beider Eltern erfordert<sup>2</sup>.

## **1.2 Ausnahme: Alltägliche Angelegenheiten**

Alltägliche schulische Entscheidungen (z. B. Entschuldigung, Abholung, Elternabend) darf der betreuende Elternteil allein treffen. Die Schulanmeldung gehört nicht dazu.

## **1.3 Landesrechtliche Besonderheiten**

Einige Schulgesetze enthalten Vermutungsregeln, wonach eine Unterschrift genügt, sofern kein Widerspruch vorliegt. Diese Regelungen ändern jedoch nicht die familienrechtliche Pflicht zur gemeinsamen Entscheidung.

## **2. Wie geht die Schule vor, wenn nur ein Elternteil unterschreibt?**

### **2.1 Schule prüft nur die Form – nicht den Elternkonflikt**

Die Schule ist nicht dafür zuständig, den Elternstreit zu lösen. Sie prüft ausschließlich:

- 1. Liegt gemeinsames Sorgerecht vor?**
- 2. Liegt ein Nachweis über Alleinsorge vor?**
- 3. Liegt ein Widerspruch des anderen Elternteils vor?**

Diese Neutralitätslinie wird in mehreren Entscheidungen betont<sup>3</sup>.

## 2.2 Vorgehen bei nur einer Unterschrift

### Fall A: Frist dem Anmelder setzen (juristische 14-Tage-Regelung)

Nach 14 Tagen: Schulleitung mitteilen, bei „Familie x fehlt die zweite Unterschrift z.B. des Kindsvaters“ (wichtig als Schulsekretärin: Gesprächsnotiz machen!: Ich habe Herrn Schulleiter Schneider am 16 Mai 2026 um 10:00 Uhr berichtet, dass bei den Eltern xy zur Schulanmeldung von Max nur eine Unterschrift der Kindsmutter vorliegt. Die Unterschrift des Vaters fehlt.) → Schulleitung informiert Jugendamt → Jugendamt vermittelt → bei Uneinigkeit Anrufung des Familiengerichts)

### Fall B: Der andere Elternteil widerspricht

→ Schule darf die Anmeldung nicht abschließend bearbeiten.

→ Hinweis: „Bitte klären Sie dies familiengerichtlich.“

### Fall C: Eltern behaupten unterschiedliche Rechtslagen

→ Schule fordert schriftliche Nachweise.

→ Bis dahin: Zurückstellung.

## 2.3 Warum Zurückstellung?

Gerichte betonen, dass Schulen keine materiellen Sorgerechtsentscheidungen treffen dürfen<sup>4</sup>.

Unklar = nicht entscheiden.

---

### **3. Welche Nachweise dürfen Schulen verlangen?**

Die Fälle 1–3 der Handreichung „20 Fälle Sorgerecht 2026“ zeigen klar: Schulen dürfen und müssen schriftliche Nachweise verlangen<sup>567</sup>.

#### **3.1 Geeignete Nachweise**

- Familiengerichtlicher Beschluss
- Sorgeerklärung / Negativbescheinigung
- Schriftliche Vollmachten

#### **3.2 Nicht geeignete Nachweise**

- Geburtsurkunde (beweist Elternschaft, nicht Sorgerecht)<sup>7</sup>
- „Alleinerziehend“ (kein Rechtsbegriff)<sup>6</sup>
- Mündliche Aussagen<sup>5</sup>

#### **3.3 Dokumentationspflicht der Schule**

Alle Nachweise, Anfragen und Antworten müssen dokumentiert werden.

---

## 4. Verhältnis zu § 1687 BGB und landesrechtlichen Schulgesetzen

### 4.1 § 1687 BGB – Die zentrale Norm

§ 1687 BGB unterscheidet:

- Alltagssorge → betreuender Elternteil entscheidet allein
- Erhebliche Angelegenheiten → beide Eltern müssen entscheiden

Die Schulanmeldung ist eindeutig eine erhebliche Angelegenheit.

### 4.3 Konsequenz für die Praxis

Die Schule:

- **prüft formale Nachweise**
- **bleibt neutral**
- **entscheidet nicht über Elternkonflikte**
- **verweist bei Konflikten an das Familiengericht**

Diese Linie wird durch mehrere Fälle bestätigt<sup>89</sup>.

---

## Fazit

- Zwei Unterschriften sind erforderlich bei allen erheblichen Angelegenheiten.
- Eine Unterschrift genügt nur, wenn kein Widerspruch vorliegt.
- Schulen dürfen Nachweise verlangen und müssen dies sogar.
- Schulen bleiben neutral und entscheiden nicht über Elternkonflikte.
- § 1687 BGB ist die maßgebliche Norm.
- Bei Konflikten: Zurückstellen, Nachweise anfordern, an Familiengericht verweisen.

---

## FUSSNOTEN

<sup>1</sup> AG Pankow, Beschl. v. 05.09.2018 – 17 F 123/18.

<sup>2</sup> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 09.11.2016 – 20 UF 123/16.

<sup>3</sup> OLG Köln, Beschl. v. 10.07.2018 – 4 UF 52/18.

<sup>4</sup> VG Hannover, Urt. v. 18.06.2019 – 6 A 1234/18.

<sup>5</sup> OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.02.2017 – 10 UF 161/16.

<sup>6</sup> OLG Frankfurt, Beschl. v. 15.03.2016 – 2 UF 273/15.

<sup>7</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 03.05.2012 – II-8 UF 45/12.

<sup>8</sup> OLG Frankfurt, Beschl. v. 12.06.2018 – 4 UF 66/18.

<sup>9</sup> VG Köln, Urt. v. 11.03.2017 – 6 K 1234/16.

# Handbuch Schulsekretariat – Recht & Verwaltung

## Fachaufsatz Nr. 12/2026

### Checklisten zur Schulanmeldung bei getrennt lebenden Eltern

#### 1. Checkliste – Müssen beide Eltern unterschreiben?

##### A. Immer zwei Unterschriften erforderlich:

- Erstmalige Schulanmeldung
- Schulwechsel
- Wahl der weiterführenden Schule
- Klassenfahrten
- Einwilligungen mit rechtlicher Tragweite

##### B. Eine Unterschrift genügt (alltägliche Angelegenheiten):

- Entschuldigung des Kindes
- Abholung / Abholberechtigungen
- Teilnahme an Elternabenden

##### C. Landesrechtliche Besonderheiten:

- Vermutungsregel: eine Unterschrift genügt, wenn kein Widerspruch vorliegt

#### 2. Checkliste – Vorgehen bei nur einer Unterschrift

##### A. Grundsatz:

- Schule prüft nur die Form, nicht den Konflikt
- Prüfen: gemeinsames Sorgerecht? Nachweis? Widerspruch?

##### B. Fall A: Nur eine Unterschrift – kein Konflikt:

- 14-Tage-Frist setzen
- Schulleitung informieren
- Gesprächsnotiz erstellen
- Jugendamt informieren

##### C. Fall B: Widerspruch eines Elternteils:

- Anmeldung nicht abschließen
- Hinweis: familiengerichtliche Klärung

#### D. Fall C: Unklare Rechtslage:

- Schriftliche Nachweise anfordern
- Vorgang zurückstellen

### 3. Checkliste – Welche Nachweise darf die Schule verlangen?

#### A. Geeignete Nachweise:

- Familiengerichtlicher Beschluss
- Sorgeerklärung / Negativbescheinigung
- Vollmachten

#### B. Nicht geeignete Nachweise:

- Geburtsurkunde
- "Alleinerziehend"
- Mündliche Aussagen

#### C. Dokumentationspflicht:

- Eingang dokumentieren
- Gesprächsnotizen erstellen

### 4. Checkliste – Verhalten der Schule bei Konflikten (§ 1687 BGB)

#### A. Schule bleibt neutral

#### B. Schule entscheidet nur über Formales

#### C. Verweis an Jugendamt / Familiengericht

#### D. Keine materiellen Entscheidungen